

Lesefassung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft (Hebesatzsatzung)

Die vorliegende Form der Lesefassung dient der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

Die Lesefassung berücksichtigt:

1. die am 01.01.2012 in Kraft getretene Hebesatzsatzung vom (Kiek Rin 07/2012)
2. die am 01.01.2015 in Kraft getretene 1. Änderung der Hebesatzsatzung vom 12.09.2014 (Kiek Rin 09/2014)

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für die Gemeinde Feldberger Seenlandschaft wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
(Grundsteuer A) | 270 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v. H. |
| 1.3 für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser,
für die Einheitswerte nicht festgelegt oder
festzustellen sind | |
| - für Wohnungen mit Bad, WC und Sammelheizung | 1,25 €/qm Wohnfläche |
| - für andere Wohnungen | 0,95 €/qm Wohnfläche |
| - für Abstellplätze für Pkw in einer Garage | 6,30 € |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 2 Gültigkeitsdauer

Die Hebesätze sind bis zur Neufestsetzung gültig.

§ 3 In-Kraft-Treten

siehe oben

gez. Lindheimer
Bürgermeisterin